

Datum	Vergabenummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Maßnahme	
<input type="text"/>	
Leistung	
<input type="text"/>	

Vereinbarung Nachunternehmer

Vereinbarung zwischen

Firma

Firma

(im Weiteren: Auftragnehmer)

(im Weiteren: Nachunternehmer)

1.

a. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, den in seinem Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung mindestens das am Ort der Ausführung maßgebliche tarifvertragliche Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

Für die vollständige Erbringung der Nachunternehmerleistung ist folgender Tarifvertrag maßgeblich:

Für die Erbringung der Nachunternehmerleistung sind die in der **Anlage** genannten Tarifverträge maßgeblich, soweit sie dort Leistungsteilen zugeordnet sind.

Hinweis: Der Tarifvertrag/Die Tarifverträge ist/sind in dem beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 20, geführten Tarifregister registriert. Eine entsprechende Liste mit den repräsentativen Tarifverträgen für das Baugewerbe ist auf der Homepage des Tarifregisters unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.arbeit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.3286.de>

Auskünfte zu den inhaltlichen tarifvertraglichen Bestimmungen erhalten Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: + 49 421 361 2081
 Fax: + 49 421 361 10059
 E-Mail: tarifregister@wah.bremen.de

b. Soweit der Gegenstand dieses Auftrags in den sachlichen Anwendungsbereich der in das Arbeitnehmerentendegesetz einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt und für die betreffende Branche ein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den/die er aufgrund der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes gebunden ist. Das Gleiche gilt für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsge-
setz (§ 3a AÜG) erlassenen Rechtsverordnungen.

c. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, den in seinem Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

d. Soweit mehrere Anwendungsbereiche der oben unter Ziffer 1a bis 1c aufgeführten Vertragsklauseln eröffnet sind, verpflichtet sich der Nachunternehmer, den in seinem Unternehmen Beschäftigten die jeweils für sie günstigeren Arbeitsbedingungen zu gewähren.

2.

a. Für den Fall der Auftragserteilung ermächtigt der Nachunternehmer den Auftragnehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Berechtigung einzuräumen, die ordnungsgemäße Lohnzahlung des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu kontrollieren. Hierzu darf der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis einräumen, Einsicht in diejenigen Unterlagen zu nehmen, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung nach Ziffer 1 geeignet sind; darunter fallen insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen sowie Verträge zwischen dem Nachunternehmer und weiteren Unterauftragnehmern im Sinne der Ziffer 3, soweit sich der Nachunternehmer zur Ausführung der Leistung eines Unterauftragnehmers bedient.

b. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich, d.h. spätestens mit Ablauf einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist, am Sitz des öffentlichen Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme gemäß Ziffer 2a zu ermöglichen. Sollten aktuelle und prüffähige Unterlagen mit Ablauf der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig vorhanden sein, wird der Nachunternehmer dem öffentlichen Auftraggeber hierüber unverzüglich Mitteilung machen.

c. Der Auftragnehmer wird ermächtigt, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis einzuräumen, die Beschäftigten des Nachunternehmers, die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst sind, nach ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen.

d. Der Nachunternehmer gestattet auch dem Auftragnehmer, die ordnungsgemäße Lohnzahlung im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten gemäß der Ziffer 2a bis 2c zu überwachen.

Hinweis: Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch überlassene Arbeitnehmer (entlehene Leiharbeitnehmer).

3.

a. Soweit der Nachunternehmer zur Ausführung der Leistung weitere Unteraufträge vergibt, verpflichtet er sich, den Unterauftragnehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser ebenfalls eine Vereinbarung des vorliegenden Inhalts unterzeichnet. Soweit die Unterbeauftragung den Verpflichtungen aus Ziffer 1a unterliegt, teilt der Nachunternehmer dem Unterauftragnehmer auch den dort genannten Tarifvertrag/die dort genannten Tarifverträge – unter Einbezug der in einer Anlage enthaltenen Angaben – mit und weist auf die dort genannte Möglichkeit, die tarifvertraglichen Bestimmungen einzusehen, hin.

b. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, dem öffentlichen Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung schriftlich vorzulegen, **bevor** der Unterauftragnehmer die Arbeiten beginnt. Der Nachunternehmer wird dafür sorgen, dass auch die Kontrollrechte des öffentlichen Auftraggebers gegenüber weiteren Unterauftragnehmern wie dessen Mitwirkungspflichten im Sinne der Ziffer 2 gesichert sind.

c. Der öffentliche Auftraggeber und der Auftragnehmer werden ermächtigt, die Kontrollrechte aus Ziffer 2 gegenüber möglichen Unterauftragnehmern auszuüben.

4. Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1b festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren.

Hinweis: Diese Vereinbarung ist dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, **bevor** der Nachunternehmer mit der Leistung beginnt.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Nachunternehmer